

Die Dichotomie von Privatrecht und öffentlichem Recht im ungarischen Recht aus der Sicht einer Verwaltungsrechtlerin

Prof. Dr. Krisztina F. Rozsnyai

Juristische Fakultät der Universität Eötvös Loránd (ELTE) Budapest

Thesen zur Dichoto- mie – vor allem aus rechtspoli- tischer Perspek- tive

1. Nach 1990 ist eine vorherrschende privatrechtliche Dominanz zu vermerken, die
a) einerseits auf die Umstellung auf die Marktwirtschaft und auch auf die neuen Verhältnisse innerhalb der juristischen Berufe zurückzuführen ist,
b) andererseits trägt dazu auch die Aufschiebung der Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidend bei.

2. Wenn überhaupt, reagiert die Rechtssetzung nur lückenhaft/ punktuell und zögernd auf die Disharmonien, und versucht nie, diese proaktiv aufzulösen.

3. Die Rechtsprechung ist sich seiner das gesamte Rechtssystem umfassenden rechtsfortbildenden Rolle nicht bewusst und setzt daher die Rechtsregeln nicht oder nicht den rechtspolitischen Zielen entsprechend um. Es achtet nicht auf ein harmonisches Zusammenwirken der Rechtsgebiete.

Der langsame Umbau von Verwaltungsprozessen

1990

- VerfE 32/1990 (XII. 21.): Schaffung von effektivem gerichtlichem Verwaltungsrechtsschutz bis 31.3.1991

2004-2016

- Novellierung des Kap. XX. der ZPO
 - (Beschränktes Untersuchungsprinzip, Abänderungsbefugnis, Rolle der Verfahrensfehler, etc.)
- 2005-2016
- Punktuelle Europäisierung vor allem im Wege von Vorlageverfahren und der Umdeutung der Regeln der ZPO durch die Rspr.

2017

- Gesetz über die Verwaltungsprozessordnung
- Eigentlich Ausweitung des Rechtswegs

Seit 2018 Spannungsfelder

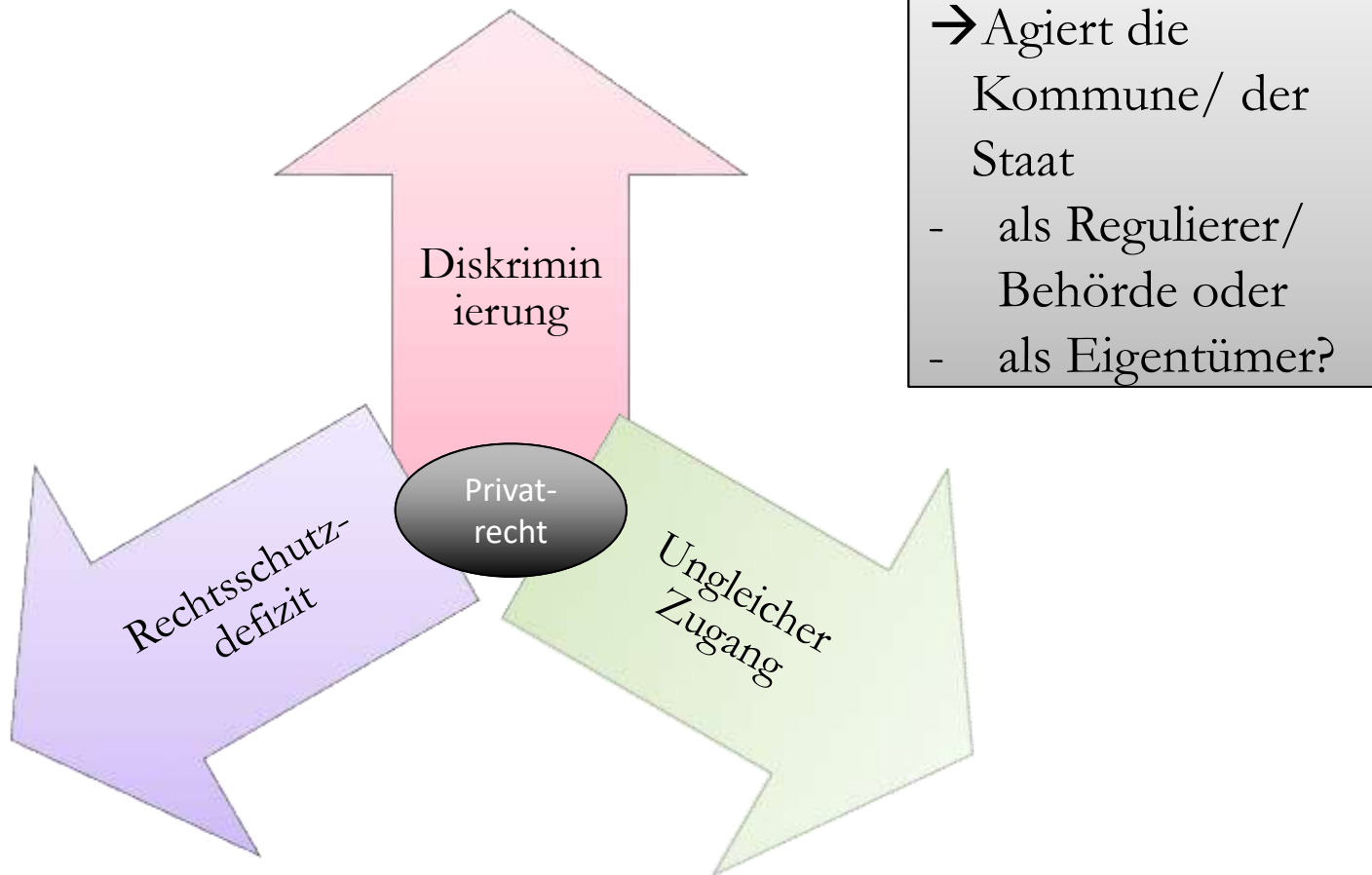
- viele zivilgerichtliche Urteile in öff.-rechtl. Streitigkeiten, da keine wirksame Regelung von Zuständigkeitskonflikten.
- Sog. Rechtseinheitsbeschwerdeverfahren: gemischte Senate
- Möglichkeit erweiterter Senate der VPO nicht genutzt

2023

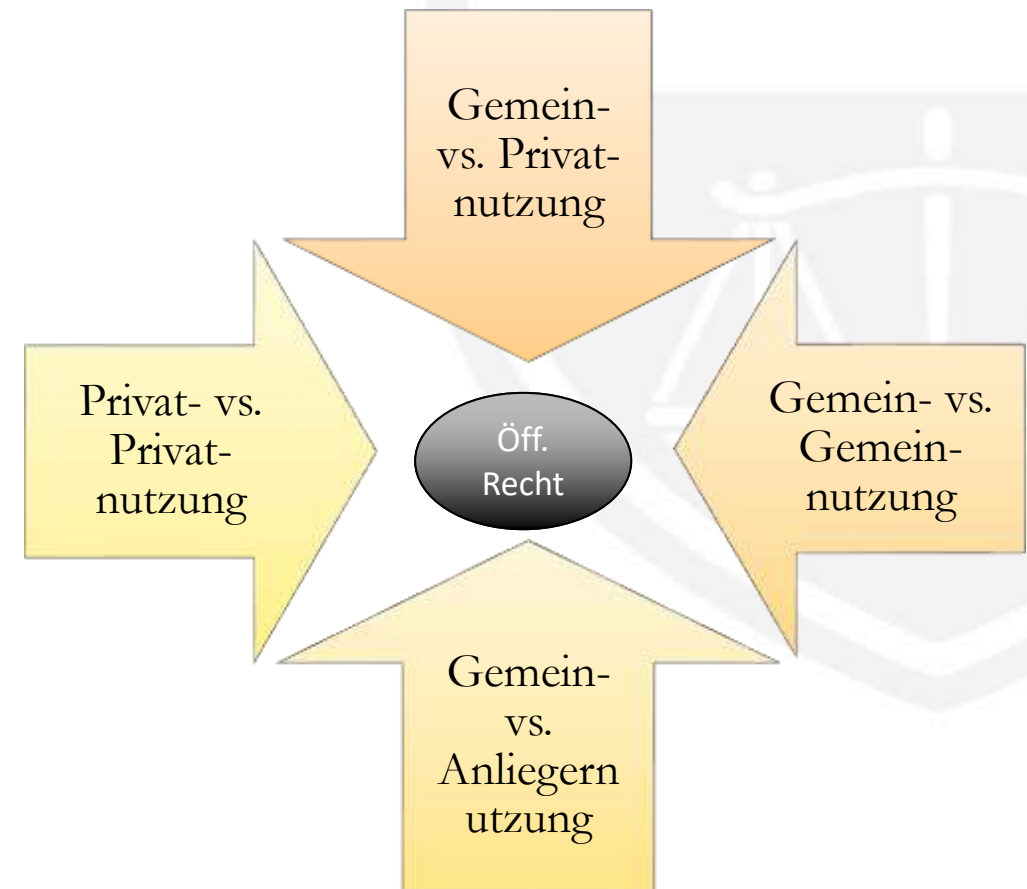
- BH2023. 131
- Die Gewährleistung des Zugangs zu einer Form der sozialen Betreuung kann als solche keine Grundlage für den Schutz der Persönlichkeit bilden. Mangels gesetzlicher Ermächtigung ist ein Gericht in einem Zivilprozess nicht befugt, den Beklagten zu Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu verpflichten. Die beklagten Versäumnisse bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben von Staatsorganen begründen kein Persönlichkeitsrechtsverhältnis

Private (wirtschaftliche) Nutzung des öffentlichen Raumes: welche Zuordnung?

Objekt des Nationalvermögens



Oder ein öffentliches Gut?



Der langsame Prozess der „Veröffentlichrechtlichung“

2009: Bereitstellung von Parkplätzen als wirtschaftl. Dienstleistung, sowie Begrenzung der Möglichkeit, den Parkbetrieb auszugliedern - 2012/2014

Nach dem Beschluss AB 109/2009 und der Änderung des StraßenverkehrsG: ein neues System, in dem ein Vertrag bereits als Verwaltungsvertrage eingestuft wird,

2012 - Einschränkung der Möglichkeit der Ausgliederung mit Artikel 16/A des MötV.,

2014 - Aufnahme der Ordnungsamtes für den Schutz des öffentlichen Raums in die Liste der zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen befugten (beleihbaren) Stellen

Zentrale Regelung der Nutzung des öffentlichen Raums für Filmaufnahmen - 2013

RegVO 205/2013 (VI. 14.) über die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Dreharbeiten, [erweitert durch RV 302/2016 (X. 13.)]

Die Wirtschaftsgesellschaft der NFI (ursprünglich Regierungsamt) schließt auf der Grundlage der Zustimmung der Gemeinde einen offiziellen Vertrag mit dem Filmemacher ab (siehe Filmgesetz

Köf. 5.033/2017/4.

„Gegenstand des Rechtsverhältnisses zur Einräumung eines Rechts auf Nutzung des öffentlichen Raums ist eine Verwaltungsakt der in ein komplexes System öffentlich-rechtlicher Beziehungen gebettet ist.“

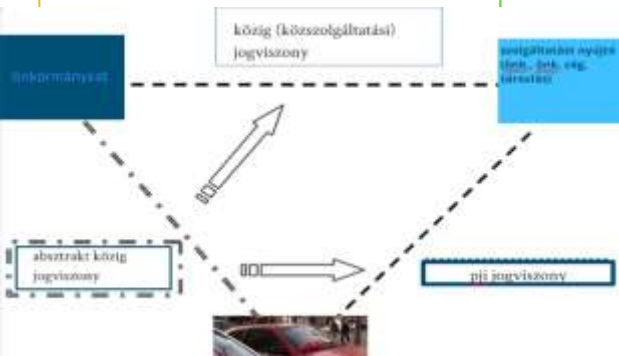
Aber: nur inzidenter Normenkontrolle, keine erga omnes Wirkung de facto ????

AJB-1492/2018

Empfehlung des MR-Beauftragten an den zuständigen Minister, zentrale Regelung über die private Nutzung von öffentlichem Raum zu schaffen

1/2022 KJE

1. Das Verhältnis zur Nutzung öffentlichen Raumes ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
2. Streitigkeiten über die Nutzung von öffentlichem Raum und Gelände fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.



Tendenzen der Herstellung von Harmonie

EU-Beitritt

Verwaltungsrichter

VPO

(Ausweitung des Rechtswegs, Autonomie der verwaltungsprozessualen Regelung, Körperschaften des öff. Rechts, Verwaltungsverträge, Bindung der Zivilrichter an die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit von Verwaltungshandlungen)

Rechtssetzung in besonderen Bereichen fehlt immer noch sehr

Selbst innerhalb der Kurie herrschen starke Divergenzen

Mißachtung der neueren Regeln durch die Rechtsprechung und auch durch die Rechtssetzung bringen neue Spannungsfelder hervor

Aber

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



rozsnyaik@ajk.elte.hu